

C. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

1.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ befindet sich nordwestlich der gewerblich nutzbaren Fläche des Industriegebietes Star Park. Er umfasst die zur Schaffung der für die Nacherschließung notwendigen Verkehrsanlagen der Verbindungsstraße (Bypass) einschließlich der notwendigen Nebenanlagen und Zufahrtbereiche zu den Knotenpunkten an der Orionstraße und zum Ringschluss zwischen Wegastraße und Polarisstraße.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem im Bebauungsplan Nr. 1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt und im Zuge der Erschließung auch umgesetzt wurden.

Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sind in Anbetracht des geringen Umfangs der Planung und der anthropogenen Vorprägung der Umgebung als gering einzuschätzen. Somit bestehen auch keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Auswirkungen auf bestehende Natura-2000-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Naturdenkmäler und Biotope treten nicht auf.

Durch die Planung werden Teile der bisher als Grünflächen mit der Funktion als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ genutzten Flächen versiegelt. Die im Plangebiet liegenden, bisher unversiegelten Flächen werden dabei in einem Umfang von 5.737,83 m² vollständig versiegelt, die vollständig auf die privaten Grünflächen entfallen. Bereits erfolgte grünordnerische Maßnahmen auf den Flächen können teilweise durch die Anpflanzung einer Strauch-Baum-Hecke nördlich der geplanten Straße (Bypass) auf der vorhandenen Ausgleichsfläche in direkter Nähe zum Eingriffsort ausgeglichen werden. Teilweise müssen diese aber auch auf einer externen Ausgleichsfläche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich des Eingriffs auf den angrenzenden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 ist nur eingeschränkt möglich, da hier bereits Ausgleichsmaßnahmen für das Industriegebiet erfolgt sind. Zum Ausgleich der Eingriffe des Bebauungsplanes in Natur und Landschaft wird eine externe Ausgleichsmaßnahme in Form einer Feldhecke festgesetzt.

Durch die Planung treten artenschutzrechtlich relevante baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen auf, die zu direkten oder indirekten Störungen und Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten führen können. Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten. Bei der Planung ist allerdings davon auszugehen, dass direkte Auswirkungen auf die geplante Straßenverkehrsfläche und die Bereiche in der unmittelbaren Nachbarschaft begrenzt bleiben, da alle mit dem Baugeschehen zusammenhängenden Prozesse (z. B. Baustelleneinrichtungs-Flächen (BE-Flächen), Baustraßen) ausschließlich auf diese Flächen konzentriert sind. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die temporär genutzten BE-Flächen und bauzeitlichen Zufahrten wiederhergestellt. Durch Flächenbeanspruchungen zur Anlage der Straßenverkehrsfläche kommt es zum dauerhaften Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen. Zu erwarten sind

ferner anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm und Kfz-Verkehr. Da das erweiterte Umfeld des Plangebiets in südlicher und westlicher Richtung bereits gewerblich erschlossen und von einer häufigen Frequentierung durch Liefer- und PKW-Verkehr geprägt ist sowie südwestlich die Bundesautobahn A 14 verläuft, unterliegt das Umfeld somit bereits im Bestand einer anthropogenen Vorbelastung, wodurch die betriebsbedingten Auswirkungen der Planung reduziert werden.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind als Maßnahmen zur Vermeidung eine ökologische Baubegleitung, eine Bauzeitenregelung und das Stellen eines Amphibienschutzzaunes mit Abfang und Umsetzung von Individuen sowie als Maßnahmen des vorgezogenen Ausgleichs die Schaffung von Ersatzhabitaten für Amphibien sowie für Bodenbrüter und Fledermäuse in der näheren Umgebung durchzuführen. Um die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu minimieren sind darüber hinaus die Verkehrsanlagen und Durchlassbauwerke bezüglich der Passierbarkeit für Amphibien zu optimieren und die Straßenbeleuchtung fledermausfreundlich zu gestalten. Unter Beachtung dieser Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange zu befürchten. Durch die Lage und die Umgebung des Plangebiets kann darüber hinaus eingeschätzt werden, dass erhebliche Auswirkungen der Planung auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden können. Die Eingriffe können im direkten Umfeld in der verbleibenden Ausgleichsfläche nördlich und östlich der geplanten Straße ausgeglichen werden.

Von der Planung gehen keine negativen Auswirkungen durch erzeugten Verkehrslärm auf den geplanten oder bestehenden Straßen oder sonstige Schallemissionen auf die schützenswerte Nachbarschaft aus. Die Änderung ist somit immissionsschutzrechtlich unproblematisch. Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen durch Schallimmissionen sind nicht erforderlich.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Betriebe, die unter die Vorschriften der 12. BImSchV fallen (Störfallbetrieb). Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die festgesetzten Nutzungen des Bebauungsplanes selbst eine zu beachtende Schutzwirkung durch den Transport von Stoffen, die unter Anhang 1 der 12. BImSchV fallen, ausgelöst wird. Es bestehen somit weder negative Auswirkungen oder Gefahren für die Planung, noch gehen negative Auswirkungen oder Gefahren von dieser aus. Da der Bebauungsplan Nr. 1 jedoch Störfallbetriebe nicht ausschließt, sind im Fall der zukünftigen Errichtung eines Störfallbetriebes, die durch den Betrieb sowie ggf. die Nutzung der durch diese Planung begründeten Verkehrsanlagen ausgelösten Abstände nach KAS-18 im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Aufgrund ausreichender ähnlich strukturierter Ausweichmöglichkeiten im Umfeld können Auswirkungen auf reine Nahrungsgäste im Wirkraum der über den Bebauungsplan zu realisierenden Planung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für Zug- und Rastvögel hat die Planung aufgrund seiner Kleinflächigkeit keine Relevanz. Die großflächigen Äcker im weiteren Umfeld der über den Bebauungsplan zu realisierenden Planung verfügen über ausreichend potenzielle Rast- und Nahrungshabitate für diese Arten.

1.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den abgegebenen Stellungnahmen, u. a. zu Leitungstrassen und zu Schutzabständen wurden im Entwurf der Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Das Sachgebiet Verkehr des Landkreises Saalekreis hat darauf hingewiesen, dass aufgrund des Mangels an Stellflächen im öffentlichen Straßenraum an den bestehenden Straßen im Industriegebiet Star Park eine ausreichende Anzahl von Lkw-Stellflächen bei der Planung berücksichtigt werden sollte.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wird die Anlage bzw. Ausweisung von Pkw-Stellplätzen an der geplanten Straße angeregt, um Parkmöglichkeiten für die Nutzung der angrenzenden Wege entlang des Zwebendorfer Grabens und der Regenrückhalteteiche für die Erholung und den Freizeitsport zu schaffen.

Die Hinweise zum archäologischen Denkmalschutz sowie zu Altlasten/Kampfmittelbelastung wurden entsprechend der Hinweise der Träger öffentlicher Belange angepasst. Weitere Hinweise, u. a. zu den Schutzabständen zu den externen Ausgleichsflächen erfordern keine Anpassung des Bebauungsplanes, die Hinweise wurden in der Entwurfs- und Ausführungsplanung der entsprechenden Maßnahmen beachtet.

Durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau und das Polizeirevier Halle (Saale) wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund des Mangels an Stellflächen und unrechtmäßig abgestellter Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum an den bestehenden Straßen im Industriegebiet Star Park eine ausreichende Anzahl von Lkw-Stellflächen bei der Planung berücksichtigt werden sollte. Die Erforderlichkeit öffentlicher Stellplätze wurde im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft und abgelehnt. Die im Plangebiet liegende Verbindungsstraße ist anliegerfrei, so dass keine Notwendigkeit besteht, Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorzuhalten. Die Anlage von Stellplätzen wäre darüber hinaus nur mit größeren Eingriffen in die bestehende Ausgleichsfläche nördlich der geplanten Straße verbunden. Für die Lösung der Parkproblematik müssen an anderer Stelle im Industriegebiet Lösungen gefunden werden. Die Gewerbebetriebe müssen Stellplätze auf den jeweiligen privaten Grundstücken nachweisen. Die der Bauleitplanung zugrundeliegende Entwurfsplanung für die Verkehrsflächen sieht aus diesem Grund keine Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vor. Im Rahmen der Veröffentlichung wurde eine Stellungnahme abgegeben, in der eine Verbesserung des Zustandes eines außerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 1 und der 3. Änderung gelegenen Feldweges als Radwegeverbindung angeregt wurde. Aus dieser ergeben sich keine für den Bebauungsplan abwägungsrelevanten Anregungen, Bedenken oder Hinweise.

2. Wesentliche Auswahlgründe für den Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Aufgrund veränderter Nutzungsansprüche in dem Industriegebiet Star Park, die sich seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 11. Oktober 2002 ergeben haben, ist es notwendig, die verkehrliche Erschließung des Industriegebietes zukunftsfähig zu entwickeln. Das verkehrliche Konzept sieht hierzu u. a. den Neubau einer Verbindungsstraße über eine Fläche vor, die im Bebauungsplan bisher als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt ist.

Unter den gegebenen Bedingungen stellt die Straßenplanung die einzig sinnvolle Planungsalternative dar. Eine Verlegung der neuen Verbindungsstraße und damit des Plangebietes nach Süden in Richtung der bestehenden gewerblichen Nutzungen ist aufgrund eines angrenzenden Schutzstreifens für eine Gashochdruckleitung nicht möglich. Ebenso ist ein nördlicherer Verlauf der Straße nicht sinnvoll, da dies einen größeren Eingriff in die grünordnerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine stärkere Zerschneidung der Grünflächen bedeuten würde.

Würde auf die Planung verzichtet (Nullvariante), so blieben die betroffenen Grünflächen erhalten. Damit wäre aber auch auf die Verbindungsstraße zwischen der Orionstraße und der Stichstraße zu verzichten. Der Verkehr von der Wegastraße und der Stichstraße würde ausschließlich über die Polarisstraße und den Knotenpunkt Orionstraße/Polarisstraße geführt. Damit würde zwar eine Erschließung der Investitionsflächen zwischen Wegastraße und der Stichstraße erreicht, dies hätte allerdings auch eine Mehrbelastung der vorhandenen Erschließungsstraßen zur Folge. Ebenso hätte dies längere Fahr- und Fußwege für die Gewerbeanlieger im nordöstlichen Teil des Industriegebietes zur Folge.